

Satzung
der Marktgemeinde Aidenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 15.02.2011

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren können erhoben werden:
- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Leichenhausgebühr (§ 6)
 - d) Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau (§ 7)
 - e) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,
 - d) bei der Bestattung im anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Bestattungsgebühren gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Sie gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) eine Grabstelle im anonymen Grabfeld (Reihengrabstätte)	32,02 €,
b) eine Einzelgrabstätte	32,02 €,
c) eine Doppelgrabstätte	64,05 €,
d) eine Dreifachgrabstätte	96,07 €,
e) eine Vierfachgrabstätte	128,09 €,
f) eine Fünffachgrabstätte	160,11 €,
g) ein Urnenfeld	29,49 €,
h) ein Urnengrab	35,96 €,
i) ein Kindergrab	26,97 €,
j) eine Urnennische	32,09 €.
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne bereits abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht jeweils nur um maximal 5 Jahre zur Gebühr nach § 4 Abs. 1 a – j verlängert werden. Bei gewünscht kürzeren Verlängerungszeiträumen bedarf es der frühzeitigen Mitteilung an den Markt.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Bei diesem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen über 14 Jahre oder bei einer Sarglänge über 1,60 m	458,15 €
2. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen unter 14 Jahren oder bei einer Sarglänge unter 1,60 m	357,00 €
3. Grabherstellung/-schließung eines Kindergrabes bzw. für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für abgetrennte Körperteile; bei einer Sarglänge unter 0,80 m	107,10 €
4. Grabherstellung/-schließung eines Grabes zur Urnenbestattung, sowie Urnenbestattung in einer Urnennische	107,10 €
5. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung/Sektion und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes; Normaltiefe (andere Tiefen zusätzlich siehe § 8 Abs. 4 Buchst. a oder b)	1.053,15 €
6. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung/ Überführung nach auswärts; Normaltiefe (andere Tiefen zusätzlich siehe § 8 Abs. 4 Buchst. a oder b)	595,00 €
7. Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts (betrifft nicht die Urnennische)	107,10 €
8. Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung (2 x Nr. 4; betrifft nicht die Urnennische)	214,20 €
9. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach Auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	458,15 €
10. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung; (Sarglänge unter 0,8 m)	565,25 €
11. Entnahme einer Urne aus der Urnennische zur Überführung nach auswärts	107,10 €
12. Entnahme einer Urne aus der Urnennische zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung; (Nr. 11 + Nr. 4)	214,20 €

§ 6 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	156,00 €
--	----------

§ 7 Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt

a) für eine Überführung je Träger	47,60 €
b) für eine Beerdigung je Träger	47,60 €

(2) Organisation der Überführung und Bestattung (Aufnahme der Daten, Leichenhausdienst, Kerzen, Beleuchtung und Aushang) 77,35 €

§ 8 Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs
 - a) während der Ruhefrist 20,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 15,00 €
2. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 20,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 15,00 €
3. Leichenöffnungen:
 - a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus 312,00 €
 - b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde 35,70 €
 - c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 35,70 €
4. Tieferlegung (die Normaltiefe beträgt 1,60 m)
 - a) auf eine Grabsohle von 2,20 m 83,30 €
 - b) auf eine Grabsohle von 2,50 m (außerordentliche Tiefe) 136,85 €
5. Prüfung und Genehmigung des Auflösungsantrages 7,00 €
6. Umschreibung eines Grabnutzungsrechts 7,00 €
7. Ausstellung einer Graburkunde (auf Wunsch) 7,00 €
8. Zulassung eines Bestattungsunternehmers 28,00 €
9. Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen 25,00 €
10. Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) 15,00 €
11. besondere Ausschmückung des Leichenhauses 30,00 €
12. besondere Ausschmückung einer Grabstelle 30,00 €
13. Gebühr, für die Inschrift einer Frontplatte/Urnenische
 - a) pro Buchstabe + Zeichen (die 4 Punkte der Datumsangaben sind als 1 Zeichen zu berechnen) (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) 3,20 €
 - b) Kreuz (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) 7,50 €
 - c) Rose (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer) 7,50 €
14. Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung 65,45 €
15. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2010, außer Kraft.

Aidenbach, den 16.02.2011

Obermeier

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am

16.02.2011

in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden

am 28.02.2011 angeheftet und am 05.04.2011 wieder entfernt.

Aidenbach, 05.04.2011

Markt Aidenbach

Karl Obermeier

1. Bürgermeister